



# Baden-Württemberg

STAATLICHES WEINBAUINSTITUT FREIBURG

 **Oenologischer Hinweis Nr. 5 vom 24.09.2018**

## **Information zur Durchführung der Vermarktungsregelung auf der Erzeugerstufe im Anbaugebiet Baden 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen „Information zur Durchführung der Vermarktungsregelung auf der Erzeugerstufe im Anbaugebiet Baden 2018“.

Anlass ist die Erhöhung des Hektarhöchstertages für das bestimmte Anbaugebiet (g.U.) Baden für den Jahrgang 2018 durch das Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 20. September 2018. Wir bitten um Beachtung.

gez. Dr. J. Sigler





# Baden-Württemberg

STAATLICHES WEINBAUINSTITUT FREIBURG

## Information zur Durchführung der Vermarktungsregelung auf der Erzeugerstufe im Anbaugebiet Baden 2018

Anlässlich der Erhöhung des Hektarhöchstertes für **das bestimmte Anbaugebiet (g.U.) Baden** für den Jahrgang 2018 durch das Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 20. September 2018 gibt das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg folgende Informationen zur Durchführung der Vermarktungsregelung:

### Zulässige Vermarktungsmenge

- Der Hektarhöchstertes für Qualitäts- und Prädikatswein in Baden wird 2018 von 90 hl/ha auf 100 hl/ha erhöht.

Die vermarktungsfähige Menge eines Jahrgangs ergibt sich aus der Summe der einzelnen im Ertrag stehenden Rebflächen eines Weinbaubetriebes multipliziert mit dem festgesetzten Hektarertrag:

1. Bezugsrebfläche ist die anrechenbare Ertragsrebfläche (Fläche ab dem 2. Standjahr)
2. Festgelegter Hektarertrag für Baden: 90 hl/ha (Ausnahme für 2018 = 100 hl/ha)

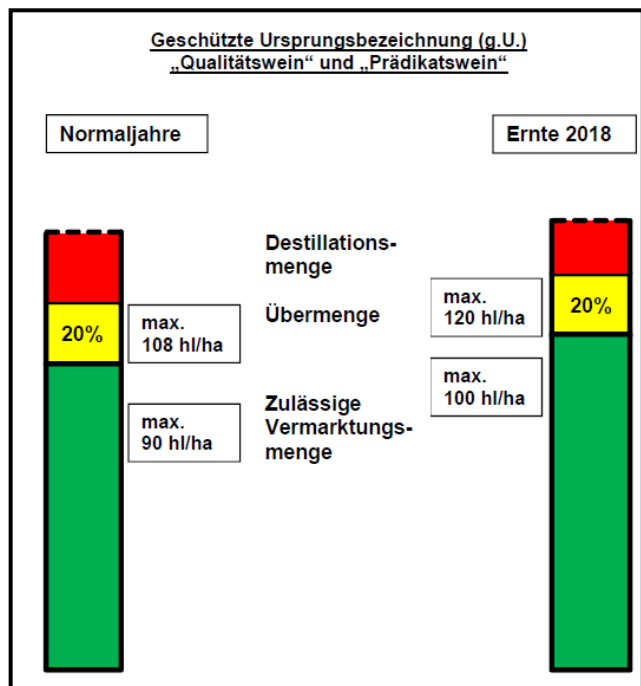
**Vermarktungsmenge = ha anrechenbare Ertragsrebfläche x 90 hl/ha  
(2018: 100 hl/ha)**

### Übermenge

- Max. 20 % der vermarktungsfähigen Menge → 18 hl/ha (Ausnahme für **2018: 20 hl/ha**)
- Summierung von Übermengen aus verschiedenen Erntejahren ist möglich
- Ausgleich von Untermengen aus Vorjahren ist nicht möglich

Die Übermenge darf:

1. Im eigenen Betrieb zur Weinerzeugung verwendet und über das Erntejahr hinaus gelagert werden (Überlagerung)



2. Im eigenen Betrieb zur Herstellung von Sekt b.A. verwendet und über das Erntejahr hinaus gelagert werden
3. Zu Trinkalkohol (z.B. Weinbrand) destilliert werden
4. Zu Traubensaft verwendet und abgegeben werden
5. Für den Eigenverbrauch verwendet werden

Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften dürfen Übermengen an ihre Mitglieder zum Eigenverbrauch in der eigenen Familie abgeben. Die Mitglieder müssen verpflichtet sein, die gesamte Ernte der angeschlossenen Rebflächen abzuliefern und müssen im betreffenden Jahr Trauben abgeliefert haben. Die Betriebe haben darüber Buch zu führen und die Etikettierungsvorschriften zu beachten.

### Destillationsmenge

- Über 20 % der vermarktungsfähigen Menge
- Destillation zu Industrialkohol bis zum 15. Dezember des Folgejahres in einer dafür zugelassenen Verschlussbrennerei

NEU: Betriebe mit einer Destillationsmenge bis 1.000 Liter können den Wein an Stelle der Destillation gegen Erteilung eines Nachweises in einer Abwasseranlage als Energieträger entsorgen oder landbaulich ausbringen. Die Vernichtung ist mit der Weinkontrolle abzustimmen.

### Einbetriebsregelung

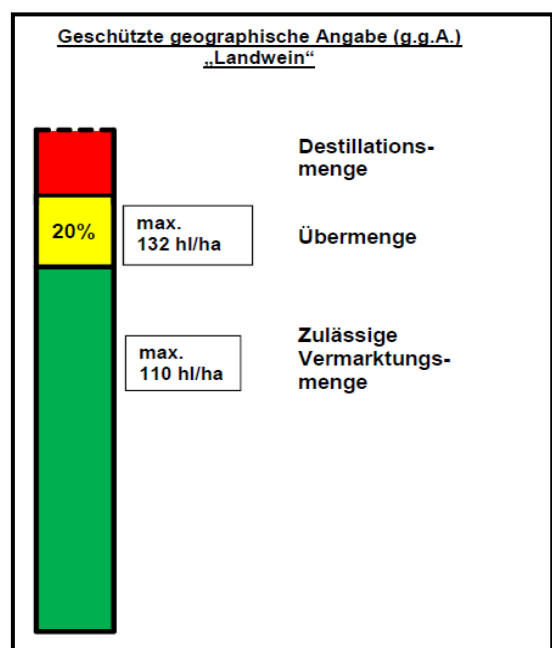
- Innerbetrieblicher Ausgleich zwischen Über- und Untermengen einzelner Mitglieder von Erzeugergemeinschaften (WGs oder EZGs anderer Rechtsform)
- Alle Rebflächen, die der Vollablieferungsverpflichtung an eine WG oder EZG unterliegen, gelten als ein Betrieb i.S. der Vermarktungsregelung
- Nur für Rebflächen, die innerhalb eines Bereiches liegen
- Traubenrückbehalt der Mitglieder für Eigenverbrauch und/oder Destillation von Traubenmaische ist der WG oder EZG zu melden

### Landwein

Zusätzlich besteht bei Einlagerung von **Landwein (g.g.A)** die Möglichkeit, den erhöhten **Hektarertrag von 110 hl/ha** und Übermenge (s. oben) von 20 % zu nutzen.

Folgen bei Inanspruchnahme von Landwein (g.g.A):

- Abgabe einer getrennten Hektarertragsmeldung bis zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres
- Meldung der Landweine in der Ernte- und Erzeugungsmeldung
- Endgültige Herabstufung von Qualitätswein und Prädikatswein zu Landwein
- Getrennte Berechnung der Hektarerträge und der Übermengen



- Keine Verrechnung zwischen den Qualitätsgruppen
- Berücksichtigung rechtlicher Regelungen für Landwein (z.B. Alkoholgehalt bei Anreicherung)

### **Deutscher Wein**

Für „Deutschen Wein“ aus dem g.U./g.g.A.-Gebiet gelten die Obergrenzen für Landwein.

### **Getrennte Berechnung der zulässigen Vermarktungsmenge 2018 in Baden**

Beispiel: anrechenbare Ertragsrebfläche 10 Hektar, Erntemenge 121.200 Liter

	<b>g.U.</b> (Qualitäts-, Prädikatswein)	<b>g.g.A.</b> (Landwein)
<b>Geerntete Menge</b>	108.000 Liter	13.200 Liter
<b>Hektarhöchstertrag</b>	10.000 Liter/Hektar	11.000 Liter/Hektar
<b>Aufteilung der anrechenbaren Ertragsrebfläche</b>	9 Hektar	1 Hektar
<b>Zulässige Vermarktungsmenge</b>	90.000 Liter	11.000 Liter
<b>Übermenge</b>	18.000 Liter	2.200 Liter